

# **Amtsblatt**



# für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32 Freitag, 9. August 2019

#### INHALT:

# A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

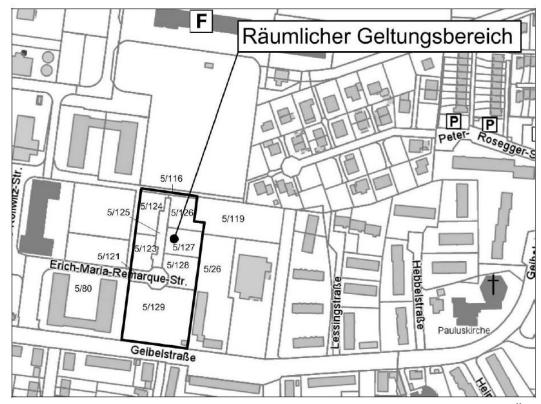
### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

#### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 151, II. Abschnitt, 1. Änderung "Wohngebiet Geibelstraße"

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 151, II. Abschnitt, 1. Änderung "Wohngebiet Geibelstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 6 und wird begrenzt im Norden durch den Graben südlich der Wegeparzelle 5/116, im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 5/119 und 5/26, im Süden durch die Geibelstraße sowie im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 5/116 (Wegeparzelle) und 5/80. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 151, II. Abschnitt, 1. Änderung "Wohngebiet Geibelstraße" gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, 07.08.2019

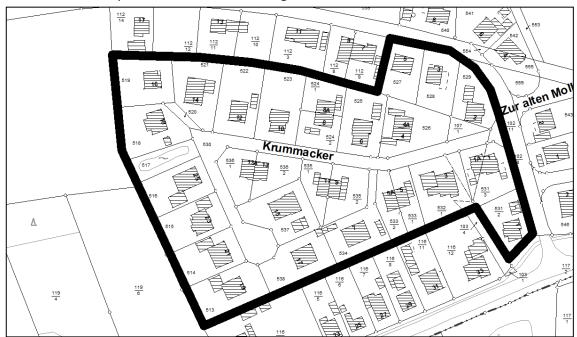
#### **Stadt Emden**

Fachdienst Stadtplanung Der Oberbürgermeister

# B. Bekanntmachungen der Gemeinden

# Bekanntmachung der 2. Änderung als 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.4 – Krummacker- in Holtrop im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die 2. Änderung als 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.4 – Krummacker - in Holtrop im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch die 2. Änderung werden Festsetzungen für das WA-Gebiet geändert (Dachform bei Nebenanlagen, Dacheindeckung für Wintergärten, Außenwandflächen für Wintergärten). Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 2. Änderung als 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.4 – Krummacker - kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen-\u00fcber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begr\u00fcnden soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 2. Änderung als 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes 6.4 – Krummacker - mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

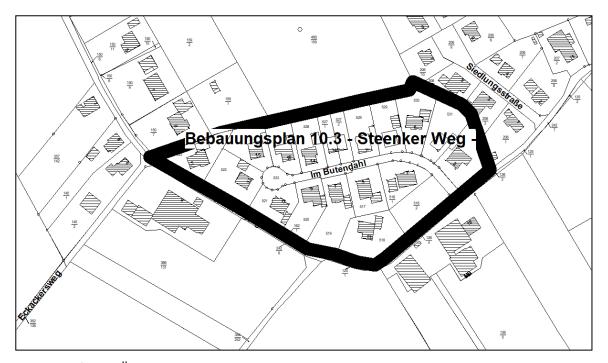
Großefehn, 01.08.2019

#### Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister Meinen

# Bekanntmachung der 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 10.3 – Steenker Weg - in Strackholt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 10.3 – Steenker Weg - in Strackholt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch die 2. Vereinfachte Änderung werden Festsetzungen für das WA-Gebiet geändert (Dachform bei Nebenanlagen, Dacheindeckung für Wintergärten, Außenwandflächen für Wintergärten). Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 10.3 –Steenker Weg - kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen-\u00fcber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begr\u00fcnden soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes 10.3 – Steenker Weg - mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 01.08.2019

#### Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister Meinen

# Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0906 "Eichenweg" Ortsteil Berumerfehn der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 31.01.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0906 "Eichenweg" nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 0906 "Eichenweg" tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 01.08.2019

# **Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister Fredy Fischer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-

weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.